



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Staatsanwaltschaft Wels**

Wels, am 09.10.00  
Maria-Theresia-Straße 12  
A-4600 Wels

Briefanschrift  
A-4601 Wels, Postfach  
172

Telefon  
07242/402, Klappe 1209  
oder 1210 (DW)

FAX: 07242/402-1288

Jv 633-2/00

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

L I N Z

Oberstaatsanwaltschaft Linz

Eingefangen am 1. Oktober 2000

*[Handwritten signature]*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz  
(SMG) geändert wird; Begutachtungsverfahren

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 21.09.2000,  
Z. 2275-2/00

Zum oben angeführten Entwurf mit dem das Suchtmittelgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 1 und 2 (§§ 27 Abs.2 Ziffer 2 und 28 Abs.3, zweiter Satz, SMG):

Die vorgesehenen Einschübe "sofern die Gewöhnung als erwiesen anzusehen ist" lassen befürchten, dass damit eine Art "Beweisregel" Einzug in das materielle Recht hält, die in einem massiven Spannungsverhältnis zum Grundsatz "in dubio pro reo" steht. Ergeben sich nämlich Zweifel, ob der Beschuldigte selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist, ist er bislang nach dem milderen Strafgesetz zu bestrafen. Nunmehr wäre in einem solchen Fall das strengere Delikt verwirklicht, was im Ergebnis auf eine Bestrafung im "Zweifel gegen den Angeklagten" hinausläuft. Die freie richterliche Beweiswürdigung stellt allerdings nach ha. Ansicht ohnehin ein ausreichendes Korrektiv dar.

- 2 -

Zu Ziffer 2 (§ 28 Abs.4 und 5 SMG):

Der geplanten Anhebung der Strafuntergrenze des § 28 Abs.4 SMG von einem auf drei Jahre wird grundsätzlich nicht entgegengetreten. Es ist jedoch angesichts der Erläuterungen zur unterbliebenen Anhebung der Mindeststrafe auf fünf Jahre nicht zu übersehen, dass eine Strafdrohung von drei bis fünfzehn Jahren eine zur (angeblichen) Vermeidung der Zuständigkeit des Geschworenengerichts geschaffene Systemwidrigkeit darstellt, die sich jedoch im Hinblick auf § 13 Abs.2 Ziffer 7 StPO nicht als stichhältig erweist, da diese Bestimmung als speziellere Norm der allgemeinen Zuständigkeitsnorm des § 14 Abs.1 Ziffer 11 StPO vorgeht. Ebenso bestehen keine Bedenken gegen die geplante Einführung der lebenslangen Haftstrafe in der Bestimmung des § 28 Abs.5 SMG. Zwar kann bei Betrachtung der bisherigen Rechtsanwendung - insbesondere der zweitinstanzlichen Gerichte - kein unmittelbarer Handlungsbedarf gefunden werden, weil mit der zeitlichen Höchststrafe in den meisten Fällen ohnehin das Auslangen gefunden werden kann; doch sind immerhin - wie die Erläuterungen zutreffend ausführen - besonders schwere Fälle bzw. Ausnahmekonstellationen denkbar, die die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe rechtfertigen könnten. Begrüßt wird in diesem Zusammenhang die mit der Anhebung der Höchststrafe einhergehende generalpräventive Signalwirkung.

Zu Ziffer 3 (§ 29 SMG):

Der beabsichtigten Änderung wird zugestimmt.

Zu Ziffer 4 (§ 35 Abs.2 SMG):

Der beabsichtigten Änderung wird zugestimmt, zumal sie im Lichte der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Wien vom 11.01.2000, 14 Os 165/99 (16 U 230/97a des Bezirksgerichtes Wels), ohnedies nur Klarstellungsfunktion besitzt.

Die Leiterin der Staatsanwaltschaft:

